OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-703015/15/MB/LG**

Datum: **Linz, 7. Juli 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Brandstetter über die Beschwerde vom 4. Februar 2025 des A__, vormals unvertreten, nunmehr vertreten durch Mag. B__, als Erwachsenenvertreter, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 27. Jänner 2025, GZ: BHVB/924170067711/24, wegen Übertretung des Polizeistrafgesetzes nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der (auf die Strafhöhe eingeschränkten) Beschwerde wird insofern Folge gegeben, als die Geldstrafe auf 60 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 46 Stunden herabgesetzt wird. Darüber hinaus wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Die Kosten im Verfahren vor der belangten Behörde werden mit 10 Euro neu bemessen. Im Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fallen keine Kosten an.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (in der Folge: belangte Behörde) vom 27. Jänner 2025, GZ: BHVB/924170067711/24, wurde dem Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) eine Übertretung des Oö. Polizeistrafgesetzes wie folgt vorgeworfen:

„Datum/Zeit: 15.08.2024, 15:35 Uhr
Ort: C-Straße
Sie haben den öffentlichen Anstand verletzt, indem Sie mehrere Polizeibeamte mit den Worten ‚Scheichts euch', ‚Arschlöcher', ‚Ihr könnt nichts, seid eh für alles zu deppert', ‚Schleichts euch von meinem Grundstück, des is privat' beschimpften und dadurch ein Verhalten in der Öffentlichkeit gesetzt, das einen groben Verstoß gegen die allgemein anerkannten Grundsätze der guten Sitten bildet.

Der Bf habe dadurch § 1 Abs. 1 und 2 Oö. Polizeistrafgesetz, LGBl. Nr. 36/1979 idF LGBl. I Nr. 55/2018, verletzt. Gemäß dieser Bestimmung werde eine Geldstrafe von 100 Euro bzw. eine Ersatzfreiheitsstrafe von 3 Tagen und 21 Stunden verhängt. Ferner habe der Bf einen Beitrag zu den Verfahrenskosten von 10 Euro zu zahlen.

2. Dagegen richtete sich die Beschwerde vom 4. Februar 2025, mit der der Bf den Tatvorwurf bestritt und die Einstellung des Verfahrens beantragte. Begründend brachte er vor, die Polizisten seien ihm gegenüber respektlos gewesen und hätten sich ihrerseits ihm gegenüber aggressiv verhalten.

3. Mit Vorlageschreiben vom 10. Februar 2025 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beraumte für 1. April 2025 eine öffentliche mündliche Verhandlung an, zu der der Bf, sein einstweiliger Erwachsenenvertreter und die belangte Behörde als Parteien geladen wurden. Der Bf wurde zum Tatvorwurf befragt. Auch einer der einschreitenden Beamten wurde als Zeuge vernommen. Die Sach- und Rechtslage wurde umfassend erörtert und den Parteien die Gelegenheit gegeben, sich zum Tatvorwurf zu äußern.

5. Mit Beschluss des Bezirksgerichtes Vöcklabruck vom 12. Februar 2025, GZ: 40 P 121/24a-23, wurde der nunmehrige Rechtsvertreter des Bf gemäß § 120 AußStrG zum einstweiligen Erwachsenenvertreter für die Vertretung in gerichtlichen und behördlichen Angelegenheiten bestellt.

6. Der Erwachsenenvertreter beantragte die Einholung eines psychiatrischen Sachverständigengutachtens.

7. Mit Beschluss des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 28. April 2025, GZ: LVwG-703015/9/MB, wurde Prim. Dr. D__ zum nicht-amtlichen Sachverständigen für den Bereich der Psychiatrie bestellt. Dieser erstattete nach Untersuchung des Bf ein Sachverständigengutachten vom 2. Juni 2025.

8. Dieses Sachverständigengutachten wurde den Parteien zur Kenntnis gebracht. Mit Eingabe vom 26. Juni 2025 erklärte der Bf, seine Beschwerde auf die Strafhöhe einzuschränken und auf die Durchführung einer weiteren Verhandlung zu verzichten.

II.

1. Nachfolgender **S A C H V E R H A L T** steht fest: Aufgrund der Einschränkung der Beschwerde auf die Strafhöhe ist der Schuldspruch in Rechtskraft erwachsen. Diesbezüglich kann zum festzustellenden Sachverhalt auf die Wiedergabe des Schuldspruches im Straferkenntnis der belangten Behörde zu Punkt I.1. verwiesen werden.

2. Entsprechend dem eingeholten Sachverständigengutachten ergibt sich beim Bf ein psychiatrisches Krankheitsbild:

2.1. Im Allgemeinen ist dazu auszuführen:

Beim Bf zeigt sich folgendes Krankheitsbild:
1. Organisch bedingte Persönlichkeitsstörung
2. Zustand nach epileptischem Anfallsleiden – derzeit anfallsfrei
3. Läsion des nervus ulnaris rechtsseitig.

Im Vordergrund steht eine organisch bedingte Persönlichkeitsstörung. Auffällig ist, dass der Bf an einem verminderten Realitätsbezug leidet, auch eine verminderte Kritikfähigkeit fällt auf und Einschränkungen der höheren Hirnleistung, sowie eine exekutive Funktion. Es finden sich auch paranoide Anteile, die sich dahingehend äußern, dass der Bf eine Annahme von Verschwörungen zeigt, auch ein übermäßiges Misstrauen gegenüber anderen Personen.

2.2. In seinem Gutachten vom 2. Juni 2025 führte der Sachverständige außerdem zum verfahrensgegenständlichen Tatvorwurf im Besonderen aus:

„Der Beschwerdeführer kann in diesem Zusammenhang Angaben tätigen, sich auch an den Vorfall erinnern.
Die dokumentierten aggressiven Verhaltensauffälligkeiten werden von ihm negiert und bagatellisiert. Er sieht sich in diesem Zusammenhang als Opfer und nicht als Täter. Die körperlichen Misshandlungen seinem Schwager gegenüber werden vom Betroffenen ebenso negiert.
Dem Betroffenen ist aber bewusst und musste auch zum Tatzeitpunkt bewusst gewesen sein, dass eine Körperverletzung oder ein aggressives Verhalten gegenüber Polizeibeamten eine mögliche Unrechtstat darstellte, sodass der Betroffene auch zum Zeitpunkt des Deliktes keine Einschränkungen der Diskretionsfähigkeit zeigte.
Bezüglich der Dispositionsfähigkeit fanden sich zwar krankheitsbedingt Einschränkungen, da aufgrund einer organisch bedingten Persönlichkeitsstörung auch eine Störung der Impulskontrolle auftrat, sodass die Dispositionsfähigkeit gemindert, aber nicht aufgehoben war.
Beim Beschwerdeführer lag somit zum Tatzeitpunkt 30.09.2024 eine leicht eingeschränkte Zurechnungsfähigkeit gemäß § 3 VStG iVm § 11 StGB vor."

3. Aus Anlass des gegenständlichen Vorfalls ist vor dem Landesgericht Wels zu GZ: 7 Hv 88/24m, ein Strafverfahren gemäß § 270 StGB anhängig, dessen Ausgang (soweit ersichtlich) noch offen ist.

4. Der Bf bezieht Sozialhilfe in der Höhe von 945,32 Euro monatlich, ansonsten verfügt der Bf über kein Einkommen, bei keinem nennenswerten Vermögen, keinen Schulden und keinen Sorgepflichten.

Eine einschlägige Vormerkung entsprechend dem Straferkenntnis der belangten Behörde vom 8. März 2022 zu GZ: BHVB/922170018781/22, mit einer Geldstrafe von 50 Euro ist gerichtsbekannt.

5. Die Feststellungen zum Tatvorwurf ergeben sich aus dem in Rechtskraft erwachsenen Schuldspruch im Straferkenntnis der belangten Behörde.

5.1. Die Feststellungen zum Krankheitsbild des Bf gründen auf dem vom erkennenden Gericht eingeholten – schlüssigen und nachvollziehbaren – psychiatrischen Sachverständigengutachten.

5.2. Die Feststellungen zu dem vor dem Landesgericht Wels anhängigen Strafverfahren ergeben sich aus der Erörterung in der Verhandlung vor dem erkennenden Gericht am 1. April 2025.
5.3. Die persönlichen Verhältnisse des Bf ergeben sich aus seiner Aussage vor dem erkennenden Gericht.

III.

1. Die einschlägige Gesetzesbestimmung des Oö. Polizeistrafgesetzes in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung des Bundesgesetzblatte LGBl Nr. 55/2018 lautet:

„§ 1 Wahrung des öffentlichen Anstandes

(1) Wer den öffentlichen Anstand verletzt, begeht eine Verwaltungsübertretung.

(2) Als Anstandsverletzung im Sinne des Abs. 1 ist jedes Verhalten in der Öffentlichkeit anzusehen, das einen groben Verstoß gegen die allgemein anerkannten Grundsätze der guten Sitte bildet."

2. Wie bereits ausgeführt, schränkte der Bf mit Eingabe vom 26. Juni 2025 seine Beschwerde auf die Strafhöhe ein, sodass der Schuldspruch in Rechtskraft erwachsen ist. Die Strafzumessung ist in der Folge einer Überprüfung zu unterziehen.

3. § 19 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) und überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegen einander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Bei der Strafbemessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 28.11.1966, 1846/65) innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Demgemäß obliegt es der Behörde in der Begründung ihres Bescheides die für die Ermessensausübung maßgeblichen Umstände und Erwägungen insoweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und für die Nachprüfung des Ermessensaktes auf eine Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetztes erforderlich ist (VwSlg. 8134 A/1971).

§ 19 Abs. 1 VStG enthält jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafzumessung sind, egal ob sie durch Organmandat, Strafverfügung oder im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46 VStG) erfolgt. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer zu berücksichtigender subjektiver Umstände. Neben den explizit Genannten, wie insbesondere Verschulden und Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten, findet sich hinsichtlich der Erschwerungs- bzw. Milderungsgründe ein Verweis auf die §§ 32 bis 35 StGB.

Gemäß § 32 Abs. 2 StGB hat das Gericht bei der Bemessung der Strafe die Erschwerungs- und die Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Dabei ist vor allem zu berücksichtigen, inwieweit die Tat auf eine gegenüber rechtlich geschützten Werten ablehnende oder gleichgültige Einstellung des Täters und inwieweit sie auf äußere Umstände oder Beweggründe zurückzuführen ist, durch die sie auch einem mit den rechtlich geschützten Werten verbundenen Menschen naheliegen können.

Nach § 32 Abs. 3 StGB ist maßgeblich, wie intensiv ein Täter durch seine Handlung Pflichten verletzt hat, wie reiflich er seine Tat überlegt hat, wie sorgfältig er sie vorbereitet oder wie rücksichtslos er sie ausgeführt hat. Besondere Milderungsgründe liegen u.a. im Fall eines reumütigen Geständnisses, eines bisherigen ordentlichen Lebenswandels bzw. bisheriger Unbescholtenheit, achtenswerter Beweggründe, bloßer Unbesonnenheit, einer allgemein begreiflichen heftigen Gemütsbewegung oder, wenn die Tat unter einem Umstand, der einem Schuldausschließungs- oder Rechtfertigungsgrund nahekommt, begangen wurde, vor (vgl. § 34 StGB).

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, soweit die Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt.

Da die verfahrensgegenständliche Bestimmung über das Verschulden nicht anderes bestimmt, genügt nach § 5 Abs. 1 VStG zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten.

Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (sog „Ungehorsamsdelikt").

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht (vgl. VwGH 23.12.1991, 88/17/0010 mwN). Der Bf hat keinerlei Umstände geltend gemacht, die geeignet wären, einen entsprechenden Entlastungsbeweis zu führen. Der Bf hat sein objektiv rechtswidriges Verhalten auch subjektiv zu verantworten.

4. Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem

Beschuldigten im Fall der Z 4 unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Das Verschulden ist geringfügig, wenn – unabhängig von der Schuldform (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) – das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. etwa VwGH 12.09.2001, 2001/03/0175). Sämtliche Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen.

In Anbetracht der Heftigkeit des Verhaltens des Bf kann selbst bei Würdigung des eingeholten Sachverständigengutachtens nicht erkannt werden, dass das Verschulden des Bf derart gering ist, dass mit einer Ermahnung vorgegangen werden könnte.

5. Allerdings sind im Rahmen der konkreten Strafzumessung die Ausführungen des Sachverständigen zur leicht eingeschränkten Zurechnungsfähigkeit straf-mildernd zu berücksichtigen. Abgesehen von der leicht eingeschränkten Zurechnungsfähigkeit liegen aber keine weiteren Milderungsgründe vor. Erschwerend ist eine einschlägige Vormerkung entsprechend dem Straferkenntnis der belangten Behörde vom 8. März 2022 zu GZ: BHVB/922170018781/22, mit einer Geldstrafe von 50 Euro.

Ebenso sind die ungünstigen finanziellen Verhältnisse des Bf – Sozialhilfe: 945,32 Euro monatlich (anstelle von einem geschätzten Einkommen von netto 1.500 Euro monatlich), bei keinem nennenswerten Vermögen, keinen Schulden und keinen Sorgepflichten – zu berücksichtigen.

6. Bei einer Gesamtabwägung der Milderungs- und Erschwerungsgründe sowie der Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Bf erachtet das erkennende Gericht die Herabsetzung der Geldstrafe auf 50 für angemessen, um dem Bf das Unrecht seiner Tat vor Augen zu führen. Die Ersatzfreiheitsstrafe war dementsprechend mit 46 Stunden anzupassen. Der Bf wird aber darauf hingewiesen, dass er auch bei seinen persönlichen Umständen für den Fall weiterer Verwaltungsübertretungen mit höheren Strafen zu rechnen hat.

7. Bei diesem Ergebnis waren die Kosten im Verfahren vor der belangten Behörde gemäß § 64 Abs. 1 VStG mit 10 Euro (Mindestsatz) zu bemessen.

Im Beschwerdeverfahren vor dem Landeverwaltungsgericht Oberösterreich fallen gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG keine Verfahrenskosten und keine Barauslagen für die Einholung des psychiatrischen Sachverständigengutachtens an.

IV.

1. Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung entspricht der bestehenden, im Erkenntnis zitierten einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

2. Darüber hinaus stellt die konkrete Beurteilung der Strafzumessung immer auf den jeweiligen Beschuldigten ab. Dazu sind immer die jeweils vorliegenden Milderungs- und Erschwerungsgründe abzuwägen sowie die persönlichen Verhältnisse der betroffenen Person zu beurteilen. Die Strafzumessung ist insofern das Resultat der konkreten Sachverhaltsfeststellungen und der konkreten Beweiswürdigung. Die Strafzumessung ist somit stets einzelfallbezogen und nicht verallgemeinerungsfähig. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt insofern nicht vor. Vor allem aus diesem Grund war die ordentliche Revision für unzulässig zu erklären (vgl. VwGH 5.3.2015, Ra 2015/02/0027; 19.1.2018, Ra 2018/02/0022; 7.8.2019, Ra 2019/02/0016).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer ordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen

abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe für das Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Verfahrenshilfe für das Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Brandstetter